

§ 51

- (1) Der Aufschub des Vollzuges ist durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses zu verfügen und zu überwachen. Der zuständige Staatsanwalt ist zu unterrichten.
- (2) Mit der Gewährung des Aufschubes können dem Verurteilten Auflagen erteilt werden, um zu sichern, daß ersieh dem Vollzug nicht entzieht. Erfüllt ein Verurteilter diese Auflagen nicht, ist der sofortige Vollzug anzuordnen.

Unterbrechung des Vollzuges

§ 52

- (1) Der Vollzug ist zu unterbrechen, wenn
 1. der Gesundheitszustand Strafgefangener ständig fremde Hilfe erfordert und die Schwere der Straftat eine Unterbrechung zuläßt,
 2. eine spezielle Diagnostik oder Therapie notwendig ist, die in den medizinischen Einrichtungen des Strafvollzuges nicht durchgeführt werden kann.
- (2) Unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat und des noch zu verwirklichenden Teiles der Strafe kann zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten eine Unterbrechung des Vollzuges bis zu einer Woche gewährt werden. Die Unterbrechung kann in Ausnahmefällen verlängert werden, wenn dies zur Erledigung dieser Angelegenheiten erforderlich ist.

§ 53

Schwangeren Strafgefangenen ist eine Unterbrechung des Vollzuges zu gewähren. Sie soll unmittelbar nach der Feststellung der Schwangerschaft erfolgen und bis zum Ende des Wochenurlaubes gewährt werden. Die Unterbrechung des Vollzuges kann verlängert werden, wenn das durch einen Arzt empfohlen wird.

§ 54

- (1) Die Unterbrechung des Vollzuges ist durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses anzuordnen und zu überwachen. §51 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Von der Unterbrechung des Vollzuges ist der zuständige Staatsanwalt zu unterrichten.
- (3) Die Zeit der Unterbrechung des Vollzuges wird in der Regel in die Strafzeit einberechnet. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses. Wird die Unterbrechung des Vollzuges nicht in die Strafzeit einberechnet, ist der zuständige Staatsanwalt unter Mitteilung der Gründe davon in Kenntnis zu setzen.

§ 55

Strafaussetzung auf Bewährung

- (1) Der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvoll-

zugseinrichtung bzw. des Jugeridhauses haben laufend zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung der Straftat, der Persönlichkeit und des Gesamtverhaltens des Strafgefangenen die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung auf Bewährung eingetreten sind.

- (2) Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem zuständigen Gericht ein begründeter Antrag zu unterbreiten. Zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit der Strafaussetzung auf Bewährung sind bei Notwendigkeit Maßnahmen entsprechend §45 Abs. 3 des Strafgesetzbuches anzulegen.

Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben und Entlassung aus dem Strafvollzug

§ 56

- (1) Die Vorbereitung der Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug zu Entlassender in das gesellschaftliche Leben hat rechtzeitig zu erfolgen. Durch Einschätzung der während des Vollzuges der Strafe mit Freiheitsentzug erreichten Ergebnisse der Erziehung und der unmittelbar zur Vorbereitung der Wiedereingliederung getroffenen Maßnahmen sind unter aktiver Einbeziehung der Strafgefangenen notwendige und zweckmäßige Vorschläge zu erarbeiten und Festlegungen zu treffen, die geeignet sind, die Wiedereingliederung allseitig zu sichern.
- (2) Den für die Wiedereingliederung zuständigen staatlichen Organen sind rechtzeitig durch die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser entsprechende Vorschläge über Maßnahmen der Wiedereingliederung zu übermitteln. Vor der Entlassung sind Informationen über die allgemeine und berufliche Entwicklung während des Vollzuges sowie Hinweise zu den Familienverhältnissen und für erforderlichenfalls einzuleitende Betreuung sowie medizinische Überwachungs- und Behandlungsmaßnahmen zu geben. Bei Strafaussetzung auf Bewährung sind diese Informationen zum Zeitpunkt der Antragstellung zu übermitteln.

Anmerkung: Vgl. §58 der I .DB zum StVG (Reg.-Nr. 3.1.).

§ 57

- (1) Die Entlassung eines Strafgefangenen hat zu erfolgen, wenn die Strafzeit beendet ist, eine Strafaussetzung auf Bewährung gewährt wurde, ein Gnadenentscheid vorliegt, eine Unterbrechung des Vollzuges angeordnet ist oder die Voraussetzungen für den Vollzug weggefallen sind.
- (2) Die Entlassung ist an dem Tag vorzunehmen, an dem die Strafzeit abläuft bzw. auf den aus im Abs. 1 genannten anderen Gründen die Entlassung festgelegt wurde. Ist am Entlassungstag oder dem darauffolgenden Tag nicht die Möglichkeit gegeben, daß der Entlassene sich bei dem für die Wiedereingliede-